

Der Pflichtteil!

Wie sich aus dem Wortlaut bereits ergibt, existieren erbrechtliche Ansprüche, die schwer entziehbar und als „Pflichtteilsansprüche“ durchsetzbar sind.

Aus meiner anwaltlichen Beratungspraxis kann ich bestätigen, dass die Kenntnis der Mitbürger über die Existenz von erbrechtlichen Pflichtteilsansprüchen sehr hoch ist.

Nichts desto trotz bestehen noch immer Unsicherheiten darüber, wann genau ein Pflichtteilsanspruch vorliegt, wer überhaupt pflichtteilsberechtigt ist, wie hoch der Pflichtteilsanspruch ausfällt, wie erfahre ich von dem Nachlassvermögen?

Um Pflichtteilsberechtigt zu sein, muss man zu dem pflichtteilsberechtigten Personenkreis gehören. Dies sind stets die Abkömmlinge des Erblassers und sein Ehegatte. Die Eltern des Erblassers sind nur dann pflichtteilsberechtigt, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind. Die entfernteren Abkömmlinge (Enkel) werden durch die näheren Abkömmlinge (eigenen Kinder) ausgeschlossen. Auf keinen Fall sind jedoch die Geschwister und die Großeltern des Erblassers pflichtteilsberechtigt.

Die Hauptvoraussetzung, um überhaupt in das Vergnügen eines Pflichtteilsanspruchs zu gelangen ist, dass die pflichtteilsberechtigte Person von der Erbfolge ausgeschlossen wurde. Dies ist meist der Fall, wenn diejenige Person vom Erblasser „enterbt“ wurde. Enterbt wird man zum Beispiel durch Testament.

Auch darf der Pflichtteil dem Berechtigten nicht entzogen worden sein, was jedoch nur in ganz engen Ausnahmefällen vorkommt.

Sofern die Pflichtteilsberechtigten zu Lebzeiten des Erblassers auf ihren Pflichtteilsanspruch verzichten, was nur notariell möglich ist, entfällt auch der Anspruch.

Der Pflichtteilsanspruch ist ein reiner Geldanspruch und besteht in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Auch für die Pflichtteilsberechtigten ist wichtig zu wissen, wie hoch denn das Nachlassvermögen überhaupt ist. Nur so lassen sich die Ansprüche berechnen.

Meist fehlen den Pflichtteilsberechtigten jedoch Informationen über den Nachlass, so zum Beispiel über Grundstücke (Wert, Bebaubarkeit, Größe), Sparguthaben, Kontostände, Fonds, Aktien, Versicherungen.

Aber auch Informationen über das Passivvermögen (Nachlassverbindlichkeiten wie z.B. Beerdigungskosten oder Schulden aus Finanzierungsgeschäften), die den Nachlass schmälern, sind für die Pflichtteilsberechtigten von erheblicher Bedeutung. Denn solche Verbindlichkeiten können leicht den positiven Nachlass ganz aufsaugen.

Den stärksten Auskunftsanspruch steht wohl dem Pflichtteilsberechtigten zu. Dieser Anspruch richtet sich primär gegen den Erben und beinhaltet den Vermögensstatus des Verstorbenen zum Todeszeitpunkt.

Bei Bestehen eines solchen Pflichtteilsanspruchs ist der Gang zum Rechtsanwalt wohl unumgänglich.